

Bekanntmachung der Stadt Bad Salzuflen Nr. 3

Haushaltssatzung der Stadt Bad Salzuflen für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) hat der Rat der Stadt Bad Salzuflen mit Beschluss am 14.12.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** enthält die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen.

Für das Haushaltsjahr 2023 werden folgende Beträge festgesetzt:

Ergebnisplan

Gesamtbetrag der Erträge (incl. außerordentl. ET) 185.459.900 EUR

Gesamtbetrag der Aufwendungen 192.337.900 EUR abzüglich globaler Minderaufwand von 1.500.000 EUR somit auf 190.837.900 EUR

Finanzplan

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 168.675.300 EUR

Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 179.299.100 EUR

(nachrichtlich: Globaler Minderaufwand von 1.500.000 EUR im Ergebnisplan)

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit 13.056.600 EUR

Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit 49.496.500 EUR

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit 51.000.800 EUR

Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit 8.284.700 EUR

Der vorgenannte globale Minderaufwand im Ergebnisplan gem. § 75 Abs. 2 Satz 4 GO NRW wird in den folgenden Teilplänen abgebildet: Teilplan 016 100 -Allgemeine Finanzwirtschaft-

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 36.000.000 EUR festgesetzt.

In diesem Zusammenhang können zur wirtschaftlicheren Abwicklung Kredite im Konzernverbund mit den Beteiligungen (Wirtschaftsbetriebe Bad Salzuflen GmbH, Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH, Staatsbad Salzuflen GmbH und der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Gebäudewirtschaft Bad Salzuflen) im Einzelfall unter angemessener Verzinsung zur Verfügung gestellt werden.

Im Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen sind ggfls. geförderte Kreditprogramme enthalten.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 13.356.300 EUR festgesetzt.

Einzelne Verpflichtungsermächtigungen können im Rahmen haushaltsrechtlicher Vorschriften auch für andere Investitionsmaßnahmen in Anspruch genommen werden.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 5.378.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 80.000.000 EUR festgesetzt.

In diesem Zusammenhang können zur wirtschaftlicheren Abwicklung Liquiditätsdarlehen im Liquiditätsverbund mit den Beteiligungen (Wirtschaftsbetriebe Bad Salzuflen GmbH, Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH, Staatsbad Salzuflen GmbH und der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Gebäudewirtschaft Bad Salzuflen) bis zu einer maximalen Laufzeit von fünf Jahren im Einzelfall unter angemessener Verzinsung vergeben werden.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 425 v.H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 620 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 445 v.H.

§ 7

Die im Stellenplan als künftig wegfallend (kw) bzw. künftig umzuwandeln (ku) bezeichneten Stellen fallen fort oder sind entsprechend den Vermerken umzuwandeln, sobald die derzeitigen Stelleninhaber ausgeschieden oder auf andere Stellen versetzt worden sind.

Auf den im Stellenplan zugewiesenen Beamtenstellen können Tarifbeschäftigte und auf den im Stellenplan ausgewiesenen Stellen für Tarifbeschäftigte können Beamte zur flexiblen Stellenbewirtschaftung während des Haushaltsjahres beschäftigt werden.

§ 8

Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan nach § 4 Absatz 4 und § 13 KomHVO wird, bezogen

auf den Gesamtausgabebedarf von Einzelmaßnahmen, grundsätzlich auf 50.000 € festgesetzt.

§ 9

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen

Als unerheblich i.S. von § 83 GO NRW werden über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen angesehen,

1. wenn sie unmittelbar auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen oder
2. wenn es sich um durchlaufende Positionen/Zahlungen handelt oder
3. wenn über- oder außerplanmäßige Positionen in voller Höhe durch zweckgebundene Mehrerträge/-einzahlungen gedeckt werden können, sofern diese nicht schon durch die gebildeten Budgets bereits gedeckt sind oder
4. alle übrigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Wertgrenze, die für Geschäfte der laufenden Verwaltung festgelegt ist.

Als unerheblich im Sinne von § 83 i.V.m. § 85 GO NRW gelten über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis zur Wertgrenze, die für Geschäfte der laufenden Verwaltung festgelegt ist.

Ferner sind unerheblich alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss (u.a. einschl. der Internen Leistungsverrechnungen, Kalkulatorischen Abschreibungen, Vermögensveränderungen und Rückstellungen), der Umsetzung des NKF sowie finanzneutrale Mittelumschichtungen zwischen den Organisationsbereichen, die bei Strukturänderungen der Verwaltung und im Bereich der Personalwirtschaft erforderlich werden.

Unerheblich sind ebenso alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die aus finanzstatistischen Gründen für die finanzneutrale Änderung von Sachkonten erforderlich werden.

Die erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.

Im Übrigen sind die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen dem Rat zur Kenntnis zu bringen.

§ 10

Mittelverschiebungen innerhalb der Budgets mit Zahlungsverpflichtungen

Die Entscheidung über Mittelverschiebungen mit Zahlungsverpflichtungen ab 50.000 € (z.B. bei allen Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und Erneuerungsvorhaben für Unterhaltung und Investition) innerhalb der gebildeten Budgets bzw. anhand der Bewirtschaftungsregeln trifft der Hauptausschuss (mit Ausnahme der Deckungsbudgets der allgemeinen Finanzwirtschaft und der Personalwirtschaft). In Einzelfällen aufgrund zeitlicher Dringlichkeit kann die vorgenannte Entscheidung auch durch den Rat getroffen werden.

§ 11

Ermächtigungsübertragungen

Ermächtigungen für Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen sind gemäß § 22 KomHVO übertragbar und auf notwendige Fälle zu begrenzen.

Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar; bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Werden Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr verfügbar.

Sind Erträge oder Einzahlungen auf Grund rechtlicher Verpflichtungen zweckgebunden, bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und die Ermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.

Bei Übertragung von Aufwands- bzw. Auszahlungsermächtigungen sollen die damit verbundenen oder in engem Zusammenhang stehenden Ertrags- bzw. Einzahlungsermächtigungen (z.B. für Zuwendungen) in geeigneter Weise mit übertragen werden.

Ermächtigungen für Auszahlungen, die in Zusammenhang mit rechtlichen Verpflichtungen oder in ähnlicher Weise (z.B. aufgrund Rückstellungsbildungen) stehen, bleiben bis zur Erfüllung der Verpflichtung bzw. der Inanspruchnahme der Rückstellung o.ä. verfügbar.

Im Übrigen bleiben sonstige Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen des lfd. Bereichs (d.h. außerhalb der Investitionen) maximal bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr verfügbar.

Werden Ermächtigungen übertragen, erhöhen sie die entsprechenden Positionen im Haushaltsplan des folgenden Jahres.

Bad Salzuflen, den 20. Dezember 2022

In Vertretung
Bernd Zimmermann
Technischer Beigeordneter

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

nach den geltenden Vorschriften und:

(Erfüllung der Anzeigepflicht):

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Detmold mit Schreiben vom 22.12.2022 angezeigt worden.

(Verfügbarmachung zur Einsichtnahme):

Die Haushaltssatzung 2023 –mit ihren Anlagen einschl. Haushaltsplan- ist zur Einsichtnahme gemäß § 80 Abs. 6 GO im Fachdienst 20 Kämmerei der Stadt Bad Salzuflen, Benzstraße 10, 32108 Bad Salzuflen während der Öffnungszeiten verfügbar.

Bad Salzuflen, den 30. Januar 2023

Stadt Bad Salzuflen
Der Bürgermeister

I.V. Melanie Koring
Erste Beigeordnete und Kämmerin